

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, am 20.12.2010
GZ. 787/10, ch

BMI-LR1370/0002-III/1/2010

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV geändert wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 19. November 2010 hat das Bundesministerium für Inneres den Entwurf einer Verordnung, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV geändert wird, samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 20. Dezember 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Es ist sinnvoll, eine spezielle Regelung für Personen vorzusehen, die aufgrund schwerer Erkrankungen nicht in der Lage sind, gemäß § 1 Abs 1 PassG-DV zum Zweck der Identitätsfeststellung vor der Passbehörde zu erscheinen, jedoch das Reisedokument für ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Ausland benötigen.



Gegen den Verordnungstext gemäß Entwurf bestehen seitens der Österreichischen Notariatskammer keine Einwände.

Zu den Erläuterungen merkt die Österreichische Notariatskammer Folgendes an:

Unter der „mit öffentlichem Glauben versehenen Person“, die ebenso wie eine Behörde die im Entwurf beschriebenen Bestätigungen ausstellen darf, kann nur ein Träger eines öffentlichen Amtes verstanden werden. Dass der Notar in diesem Zusammenhang ausdrücklich angeführt wird, ist sehr zu begrüßen. Die Nennung von gerichtlich beeideten Sachverständigen ist jedoch nicht nachvollziehbar, da diese für die im Verordnungstext genannte Tätigkeit nicht in Betracht kommen können.

Dass es im Text der Erläuterungen „durch eine allenfalls mit öffentlichem Glauben versehene Person“ heißt, dürfte auf einem Versehen beruhen. Sofern die Bestätigung nicht von einer Behörde stammt, muss die Bestätigung zwingend von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person ausgestellt werden. Dies kommt im Verordnungstext eindeutig zum Ausdruck.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht, diese Bemerkungen aufzugreifen und entsprechende Modifikationen in den Erläuterungen vorzunehmen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page. The signature is fluid and cursive.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)